

Empfehlungen zur Wiedereröffnung von Begegnungsstätten der offenen Altenhilfe

Die in den Eindämmungsverordnungen des Landes Sachsen-Anhalt vorgeschriebenen Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus haben zu einem spürbaren Rückgang der Infektionszahlen geführt, was eine stete Lockerung der seit Mitte März geltenden Einschränkungen nach sich zieht. Bereits seit dem 11.05.2020 sind unter Einhaltung strenger Hygieneregeln wieder zeitlich und personell begrenzte Besuche in stationären Einrichtungen der Altenpflege erlaubt.

Um soziale Isolation zu vermeiden, ist ab 02.06.2020 eine Öffnung der Begegnungsstätten der offenen Altenhilfe möglich. Gerade für Seniorinnen und Senioren ist es schwierig, in ihren gewohnten freizeithlichen Kontakten eingeschränkt zu sein und diese nicht nutzen zu können. Da die Besucherinnen und Besucher der genannten Begegnungsstätten zur Hochrisikogruppe zählen, bei denen eine Covid-19-Infektion einen schweren Verlauf nehmen kann, müssen dabei jedoch strenge Hygieneregeln eingehalten werden. Hier bietet sich ein stufenweises Vorgehen unter Berücksichtigung der epidemiologischen Situation an. Eine Refinanzierung der durch COVID 19 entstandenen zusätzlichen Aufwendungen muss gegeben sein.

Die konkrete Anzahl der täglichen Gäste liegt dabei im Ermessen der Leitung und bedingt sich durch das einrichtungsspezifische Hygienekonzept sowie die vorhandenen Räumlichkeiten.

Die Öffnung sollte unter folgenden Voraussetzungen ermöglicht werden:

1. Es besteht ein einrichtungsspezifisches Hygienekonzept.
2. Zugang erhalten Gäste, welche
 - keine Krankheitssymptome aufweisen, die auf eine Covid19-Erkrankung hinweisen,
 - nicht in Kontakt zu infizierten Personen standen bzw.
 - seit dem letzten Kontakt mit infizierten Personen mindestens 14 Tage vergangen sind und keine Krankheitssymptome aufweisen.Dies kann durch einen Aushang am Eingang verdeutlicht werden. Entsprechendes gilt auch für das Personal.
3. An allen Zugängen werden beigefügte Hygienehinweise ausgehängt.
4. Gäste werden über das Corona-Virus SARS-CoV-2 und die mit der Inanspruchnahme der Leistung verbundene Erhöhung der Infektionsgefahr belehrt.
5. Es wird eine Besucherliste geführt (siehe Anlage).
6. Gästen wird in Bereichen, in denen die Abstandsregelung nicht eingehalten werden kann das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung empfohlen, soweit dem keine gesundheitlichen Gründe entgegenstehen.
7. Gruppenaktivitäten werden unter Beachtung eines Mindestabstandes von 1,5 m durchgeführt. An das Abstandsgebot ist auch die maximale Anzahl der Personen im Raum/der Gruppengrößen gekoppelt. Sie hängt daher von den Voraussetzungen in den vorhandenen Räumlichkeiten ab.
8. Maßnahmen zum Schutz vor Tröpfcheninfektion und Übertragung von Corona-Viren sind auch beim Umgang mit Lebensmitteln, in der Küche und in den Vorratsräumen erforderlich. Der Zugang zur Küche, zu den Vorrats- und Kühlschränken ist nur für die Mitarbeitenden möglich.
9. Es wird für eine regelmäßige Lüftung der Räume gesorgt, Möbel und Kontaktflächen sind regelmäßig zu desinfizieren.
10. Bei Rückfragen zum Hygieneplan nimmt der Träger Kontakt zum zuständigen Gesundheitsamt auf.